

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schaffung einer Gemeinschaftsschule in Veilsdorf

Die Kleine Anfrage 2629 vom 15. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Staatliche Regelschule Veilsdorf strebt gemeinsam mit der Staatlichen Grundschule Veilsdorf die Schaffung einer Thüringer Gemeinschaftsschule an. Sowohl die Lehrkräfte als auch die Elternvertretungen setzen sich dafür ein. Der Landkreis plant nach Medienangaben (Südthüringer Zeitung vom 30. Juni 2012) jedoch den Regelschulenteil im Rahmen seiner Schulnetzplanungskompetenz aufzuheben und dazu das Schulgebäude entsprechend zurückzubauen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden sich die zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in den nächsten fünf Jahren im Landkreis Hildburghausen entwickeln und welche Schlussfolgerungen sind dazu aus Sicht der Landesregierung für die kommunale Schulnetzplanung zu ziehen?
2. Wie ist der bisherige zeitliche Ablauf des Anliegens der Schaffung einer Gemeinschaftsschule in Veilsdorf und welche Personen bzw. staatlichen Stellen waren bzw. sind daran mit welchen Aufgaben bisher beteiligt bzw. beteiligt worden und wie ist der aktuelle Stand dazu?
3. Welche materiellen und konzeptionellen Voraussetzungen gelten für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule und inwieweit werden diese im "Fall Veilsdorf" erfüllt bzw. nicht erfüllt?
4. Inwieweit und seit wann ist die Landesregierung über die mögliche Schließung des Regelschulstandorts Veilsdorf informiert und wie ist der weitere Fortlauf dazu?
5. Wie beurteilt die Landesregierung das vorliegende Konzept zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Veilsdorf?

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach der zwölften koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Hildburghausen wie folgt entwickeln:

Schuljahr	Schüler					
	Gesamt	Grundschule	Regel-schule	Gymnasium	Förder-schule	berufsbildende Schule
2013/2014	6.361	1.957	2.075	1.225	163	941
2014/2015	6.426	1.967	2.072	1.245	165	977
2015/2016	6.471	1.973	2.071	1.249	166	1.012
2016/2017	6.487	1.981	2.057	1.241	165	1.043
2017/2018	6.484	1.976	2.044	1.239	165	1.059

Gemäß § 41 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) werden die Schulnetzpläne "[...] von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot an Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen aufgenommen werden. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen."

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürSchulG gilt für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz: "[...] Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6 a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3 a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung."

Zu 2.:

Entsprechend § 6 a Abs. 3 ThürSchulG hat der Schulträger bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ein pädagogisches Konzept im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

Bisher liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kein Antrag des Schulträgers auf Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule in Veilsdorf vor.

Zu 3.:

Entsprechend des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) (insbesondere § 3 ThürSchFG) ist der nicht zum Personalaufwand gehörende übrige Aufwand vom Schulträger zu tragen.

Die konzeptionellen Voraussetzungen zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule sind im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) geregelt, vgl. insbesondere § 6 a ThürSchulG und § 147 a ThürSchulO.

Vergleiche auch Antwort zu Frage 2.

Zu 4.:

Zu einer möglichen Schließung des Schulstandortes Veilsdorf liegen der Landesregierung keine Unterlagen vor.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Matschie
Minister